

(2) Sein Vertreter ist der Stellvertretende Direktor, der gleichzeitig der technische Leiter des Archivs sein soll.

(3) Der Direktor ist berechtigt, alle Angelegenheiten des Staatlichen Filmarchivs allein zu entscheiden. Er ist dabei an den bestätigten Plan des Archivs und an die Weisungen des Ministeriums für Kultur gebunden.

(4) Der Direktor trägt die persönliche Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Staatlichen Filmarchivs.

(5) Die leitenden Mitarbeiter des Staatlichen Filmarchivs sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabengebiet weisungsbefugt und dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Staatliche Filmarchiv wird im Rechtsverkehr durch den Direktor allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Bevollmächtigte das Archiv vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen zeichnen. Solche Vollmachten dürfen nur von dem Direktor des Archivs schriftlich erteilt werden.

(4) Der Abschluß von Verträgen, die Verbindlichkeiten für den Haushalt des Archivs begründen, und Verfügungen über dessen Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Mitzeichnung oder Mitwirkung durch den Haushaltssachbearbeiter des Archivs oder seinen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze entfallen.

§ 6

Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Staatlichen Filmarchivs und sein Stellvertreter werden von dem Minister für Kultur berufen und abberufen.

(2) Die weiteren Mitarbeiter werden von dem Direktor oder seinem Stellvertreter nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

(3) Die Einstellung und Entlassung der Abteilungsleiter bedarf der Zustimmung des Leiters der Hauptverwaltung Film.

§ 7

Finanzierung

(1) Das Staatliche Filmarchiv ist Haushaltsorganisation.

(2) Die für das Archiv erforderlichen Mittel werden im Haushalt des Ministeriums für Kultur bereitgestellt. Mittel für genehmigte Investitionen des Archivs werden im Rahmen des Investitionsplanes des Ministeriums für Kultur zur Verfügung gestellt.

(3) Für vertraglich vereinbarte Leistungen, wie Herabgabe von Archivmaterial usw., hat das Archiv die genehmigten Gebühren zu vereinbaren.

§ 8

Änderungen des Statuts

Das Statut kann durch den Minister für Kultur geändert oder aufgehoben werden.

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 56 vom 3. November 1955 enthält:

	Seite
Anordnung vom 12. Oktober 1955 über die Organisation des Hochschulfernstudiums an den Universitäten und Hochschulen	365
Anordnung vom 17. Oktober 1955 zur Durchführung der vertraglichen Ferkelaufzucht 366	
Anordnung vom 8. Oktober 1955 über die Änderung der Zuordnung und der Struktur des VEB Elektrokohle	367
Anordnung vom 28. September 1955 über die Zusammenlegung von zwei Betrieben der WB Technische Gase	368

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 116

Preisverordnung Nr. 450 — Anordnung über die Preise für Rohlinge und fertig bearbeitete Zylinderlaufbuchsen aus Schleuderguß (Grauguß) —

Sonderdruck Nr. 121

Preisverordnung Nr. 475 — Anordnung über die Preise für Wirk- und Strickmaschinenadeln sowie Platinen —